
Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Schwyz¹

(Vom 9. September 1971)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung,³ auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation und Zuständigkeit der Behörden*A. Organe des Kantons und der Bezirke*

- § 1** 1. Regierungsrat
a) Erlass von Verordnungen und Richtlinien

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Gesundheitswesen im Kanton Schwyz aus.

² Er erlässt die im Gesundheitswesen notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Zulassung von Assistenten und Vertretern von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern;
- b) die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken und Drogerien;
- c) das Hebammenwesen;
- d) die Zulassung medizinischer Hilfspersonen;
- e) den Vollzug bundesrechtlicher Erlasse über die Betäubungsmittel, über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten und über den Strahlenschutz;
- f) das Bestattungs- und Friedhofwesen.

³ Er erlässt Richtlinien über die Besoldung der Bezirksärzte durch die Bezirke.

- § 2** b) Abschluss von Verträgen

Der Regierungsrat ist befugt, über die Benützung von Anstalten mit andern Kantonen oder ausserkantonalen Anstalten Verträge abzuschliessen.

- § 3** c) Wahlen und Bewilligungen

¹ Der Regierungsrat wählt:

- a) die Mitglieder des Sanitätsrates;
- b) den Kantonsarzt;
- c) den Kantonszahnarzt;
- d) den Kantonsapotheker;
- e) die Stellvertreter der unter Buchstaben b-d erwähnten Funktionäre.

² Er erteilt die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Bewilligungen für die Ausübung medizinischer und pharmazeutischer Berufe.

³ Er erteilt die Bewilligung für den Betrieb von Kranken- und Pflegeanstalten.

§ 4 2. Departement

¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement leitet und überwacht das Gesundheitswesen nach Massgabe des Bundes- und des kantonalen Rechts.

² Das Departement ist für alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen zuständig, welche nicht von einem anderen Organ anzuordnen sind.

³ Es arbeitet in allen Fragen des Gesundheitswesens mit den übrigen Departementen zusammen.

⁴ Kantonsarzt, Kantonszahnarzt und Kantonsapotheker sowie ihre Stellvertreter sind dem Departement unmittelbar unterstellt.

§ 5 3. Sanitätsrat
a) Zusammensetzung

¹ Der Sanitätsrat setzt sich aus dem Vorsteher des zuständigen Departements als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern zusammen, wobei auf eine angemessene Vertretung der ärztlichen und pharmazeutischen Berufe zu achten ist.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Der Sanitätsrat wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag von drei Mitgliedern einberufen.

⁴ Der Kantonsarzt nimmt an den Verhandlungen des Sanitätsrates mit beratender Stimme teil. Es können weitere Fachleute beigezogen werden.

§ 6 b) Aufgaben

Der Sanitätsrat ist beratendes Organ des zuständigen Departements in allen Fragen des Gesundheitswesens.

§ 7 4. Kantonsarzt

Dem Kantonsarzt obliegen nach Weisung des Departementsvorstehers insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er ist für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- b) Er überwacht die Berufstätigkeit der Ärzte, Chiropraktoren und Laborleiter.
- c) Er ist der fachtechnische Vorgesetzte der Bezirksärzte und koordiniert deren Tätigkeit.
- d) Er kann von den Gerichts- und Untersuchungsorganen als Experte beigezogen werden.
- e) Er erstattet jährlich über seine Tätigkeit dem Departement Bericht.

§ 8 5. Kantonszahnarzt

Dem Kantonszahnarzt obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er überwacht die Berufstätigkeit der Zahnärzte und Zahntechniker.
- b) Er übt die Aufsicht über die Schulzahnpflege aus.
- c) Er begutachtet die ihm vom Departement unterbreiteten Fragen auf dem Gebiete der Bekämpfung von Zahnkrankheiten.

§ 9 6. Kantonsapotheker

Dem Kantonsapotheker obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er überwacht die Berufstätigkeit der Apotheker und Drogisten.
- b) Er überwacht und inspiziert die Drogerien in Zusammenarbeit mit einem vom Departement bezeichneten Drogisten.
- c) Er überwacht in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt die Hausapotheken der Ärzte und Spitäler.
- d) Er übt die Aufsicht über den Verkehr mit Heilmitteln aus.
- e) Er berät das Departement in den Fragen der Heilmittelkunde und der Heilmittelversorgung.

§ 10 7. Bezirksärzte

¹ Die Bezirksärzte und ihre Stellvertreter werden vom Bezirksrat gewählt.

² Den Bezirksärzten stehen als Vollzugsorgane des Kantonsarztes insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Sie überwachen das Gesundheitswesen sowie die hygienischen Verhältnisse in ihrem Bezirk und treffen die notwendigen Anordnungen nach Anhörung des Gemeinderates oder der örtlichen Gesundheitskommission. Alle wichtigen Vorkommnisse melden sie sofort dem Kantonsarzt.
- b) Sie überwachen die Tätigkeit der Gesundheitsorgane der Gemeinden ihres Bezirkes.
- c) Sie überwachen die Tätigkeit der medizinischen Hilfspersonen in ihrem Bezirk, unter Vorbehalt von § 8 Buchstabe a.
- d) Sie stehen den Bezirksämtern in allen gerichtsmedizinischen Obliegenheiten zur Verfügung, sofern dies im Einzelfall nicht dem Kantonsarzt übertragen wird.
- e) Sie erstatten dem Kantonsarzt jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

*B. Organe der Gemeinden***§ 11** 1. Gemeinderat oder Gesundheitskommission

¹ Der Gemeinderat oder die von ihm ernannte Gesundheitskommission vollziehen die Erlasse im Bereiche des Gesundheitswesens auf dem Gebiete ihrer Gemeinde.

² Dem Gemeinderat oder der Gesundheitskommission obliegen namentlich:

- a) die Sorge für die Orts- und Wohnungshygiene im Einvernehmen mit dem Bezirksarzt;
- b) die Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten im Einvernehmen mit dem Bezirksarzt;
- c) die Anordnung der Desinfektionen von Räumlichkeiten, die von Infektionskranken benützt wurden;
- d) die Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen aller Art.

³ Die Gemeinden und ihre Organe sind verpflichtet, den Anordnungen der Gesundheitsbehörden des Kantons und der Bezirke Folge zu leisten.

§ 12 2. Desinfektoren

Der Gemeinderat wählt die erforderliche Zahl von Desinfektoren.

II. Die medizinischen und pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe

A. Angehörige der medizinischen und pharmazeutischen Berufe

§ 13 1. Begriffe

Angehörige der medizinischen und pharmazeutischen Berufe sind:

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker,
2. Chiropraktoren, Drogisten, Hebammen und Leiter von Laboratorien.

§ 14 2. Bewilligungspflicht

¹ Zur Ausübung eines medizinischen oder pharmazeutischen Berufes bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassenen und dort praxisberechtigten Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus im Kanton Schwyz ausüben;
- b) die in andern Kantonen praxisberechtigten Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe, die in besonderen Einzelfällen von der behandelnden Berufsperson im Kanton Schwyz beigezogen werden.

³ Die Regelung gemäss Abs. 2 gilt für die unter § 13 Ziff. 1 bezeichneten Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe.

§ 15 3. Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt:

- a) an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker aufgrund des entsprechenden eidgenössischen Diploms;
- b) an Chiropraktoren, sofern der Nachweis der Vorbildung und eines erfolgreich bestandenen Examens für Chiropraktoren in der Schweiz im Sinne der Anforderungen des Bundes über die Zulassung von Chiropraktoren für die Krankenversicherung erbracht wird;
- c) an Drogisten aufgrund des entsprechenden eidgenössischen Fähigkeitsausweises und des eidgenössischen oder eines andern gleichwertigen Diploms;
- d) an Hebammen aufgrund des Diploms einer anerkannten schweizerischen Hebammenschule;
- e) an Leiter von Laboratorien zur Durchführung von Analysen im Sinne der Anforderungen des Bundes über die Zulassung von Laboratorien zur Betätigung für die Krankenversicherung.

² Die Bewilligung ist von einem einwandfreien Leumund und von der geistigen und physischen Gesundheit abhängig zu machen.

§ 16 4. Ausnahmegewilligungen

¹ Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhören des zuständigen Berufsverbandes ausnahmsweise einem Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Drogisten, der die Voraussetzungen von § 15 nicht erfüllt, die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung zu erteilen, sofern er einen andern gleichwertigen Ausweis beibringt und hierfür ein Bedürfnis besteht.

² Diese Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und befristet werden.

§ 17 5. Veröffentlichung

Die Bewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 18 6. Entzug der Bewilligung

Der Regierungsrat entzieht Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe die Bewilligung, wenn sie sich einer schweren Pflichtverletzung oder strafbarer Handlungen, welche mit ihrer Berufsausübung im Zusammenhang stehen, schuldig gemacht haben oder aus andern Gründen zur Ausübung des Berufes nicht mehr geeignet sind.

§ 19 7. Rechte und Pflichten

a) Selbstdispensation

Den im Kanton zur selbständigen Praxisführung zugelassenen Ärzten und den Spitalern ist die Führung einer Hausapotheke unter eigener Verantwortung gestattet (Selbstdispensation).

§ 20 b) Apotheker und Drogisten

¹ Apotheker und Drogisten dürfen nicht mehr als einen Betrieb auf eigene Rechnung führen.

² Apotheke und Drogerie dürfen vom gleichen Inhaber geführt werden, wenn sie räumlich verbunden sind.

³ Apotheken und Drogerien müssen zweckmässige Räumlichkeiten aufweisen. Der Verkauf hat sich zur Hauptsache auf Apotheker- und Drogeriewaren zu beschränken.

§ 21 c) Schweigepflicht

Die Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe sind zur Verschwiegenheit über Geheimnisse, die ihnen in ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder durch eigene Wahrnehmungen bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass sie durch die anvertrauende Person oder durch gesetzliche Vorschriften von der Schweigepflicht entbunden werden.

§ 22 d) Anzeigepflicht

¹ Die Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich dem Bezirksarzt oder den Polizeiorganen zu melden.

² Sie sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis verpflichtet, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen, dem Bezirksarzt zu melden.

§ 23 e) Sorgfalts- und Beistandspflicht

¹ Die Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden.

² Die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sind verpflichtet, in dringenden Fällen Hilfe zu leisten. Sie sorgen für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes.

³ Ärzte und Tierärzte sind verpflichtet, bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen mitzuwirken.

B. Medizinische Hilfspersonen

§ 24

¹ Als medizinische Hilfspersonen gelten:

- a) Zahntechniker, Heilgymnastiker, Physiotherapeuten, Masseur, Fusspfleger und selbständige Krankenpfleger;
- b) Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen und einen entsprechenden Ausweis besitzen.

² Die Hilfspersonen gemäss Abs. 1 Buchstabe a bedürfen zur selbständigen Berufsausübung einer Bewilligung des zuständigen Departements, die erteilt wird, wenn sie sich über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten ausweisen und einen einwandfreien Leumund besitzen.

³ Der Regierungsrat kann weitere Personen als medizinische Hilfspersonen bezeichnen, wenn sich dies als notwendig erweist.

⁴ Die Bewilligung zur Berufsausübung kann unter den in § 18 erwähnten Voraussetzungen entzogen werden.

⁵ Das medizinische Hilfspersonal untersteht der Schweigepflicht gemäss § 21.

III. Gesundheitliche Vor- und Fürsorge

§ 25 1. Unterstützung privater Organisationen

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen des Staatsvoranschlags private Organisationen von regionaler und kantonaler Bedeutung, welche die gesundheitliche Vor- und Fürsorge anstreben (Mütterberatung, Tuberkuloseliga, Krebsliga, Rheumaliga, sozialmedizinische Dienste usw.) unterstützen.

² Bei Durchführung der zum Schutz und zur Hebung der Volksgesundheit geeigneten Massnahmen arbeitet das Departement mit den auf diesem Gebiet tätigen Organisationen zusammen.

§ 26 2. Unterstützung der Krankenpflege

Der Kanton unterstützt im Rahmen des Staatsvoranschlages die Krankenpflege und die Ausbildung des Krankenpflegepersonals durch angemessene Beiträge.

§ 27 3. Transportmittel für Kranke

Die Bezirke sind in Zusammenarbeit mit den Spitälern dafür besorgt, dass für den Transport von Kranken zweckmässig ausgerüstete Motorfahrzeuge zur Verfügung stehen.

§ 28 4. Unterstützung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten

Der Kanton unterstützt die in den Verordnungen des Regierungsrates vorgesehenen Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten.

§ 29⁴ 5. Zwangsweise Einweisung von Kranken in Anstalten

Das zuständige Departement kann nach Massgabe der Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) die ärztliche Überwachung oder Absonderung von Personen anordnen.

IV. Kranken- und Pflegeanstalten

§ 30⁵

§ 31⁶

V. Rechtsschutz

§ 32 Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

¹ Für den Rechtsschutz bleiben die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege vorbehalten.

² Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz gegen alle Verfügungen der kantonalen und kommunalen Gesundheitsbehörden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33 1. Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Verordnung oder die gestützt darauf erlassenen Verordnungen oder Verfügungen übertritt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft; besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

² Strafbar ist auch die Gehilfenschaft.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

§ 34 2. Übergangsbestimmung

¹ Apotheken und Drogerien dürfen von den bisherigen Inhabern, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht im Besitze der in § 15 Buchstaben a oder c erwähnten Ausweise sind, weitergeführt werden.

² Das gleiche gilt für die Ausübung des Hebammenberufes gemäss § 15 Buchstabe d.

§ 35 3. Aufhebung früherer Erlasse

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über das Medizinalwesen, vom 24. Juni 1930, mit Abänderungen vom 21. April 1955 und vom 2. Juli 1969;⁷
- b) die Verordnung betreffend die Schutzpockenimpfung, vom 28. November 1894;⁸
- c) der Kantonsratsbeschluss betreffend die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses über die Äufnung eines kantonalen Irrenhausbaufonds und die Änderung der Zweckbestimmung der Fondsgelder vom 7. November 1966.⁹

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Rahmen der ihm durch § 1 Abs. 2 eingeräumten Ordnungskompetenz weitere vom Kantonsrat erlassene Verordnungen aufzuheben oder abzuändern.

§ 36 4. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁰

§ 37 5. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 16-79 mit Änderungen vom 20. November 1980 (GS 17-272) und vom 24. Juni 1993 (GS 18-349).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Januar 1972 mit 3355 Ja gegen 2986 Nein (Abl 1972 101).

³ SRSZ 100.000.

⁴ Fassung vom 20. November 1980; in Kraft getreten am 1. Januar 1981.

⁵ Aufgehoben am 24. Juni 1993; in Kraft getreten am 1. Januar 1994 (Abl 1994 569).

⁶ Aufgehoben am 24. Juni 1993; in Kraft getreten am 1. Januar 1994 (Abl 1994 569).

⁷ GS 10-684, 13-581 und 15-641.

⁸ GS 2-298.

⁹ GS 15-256.

¹⁰ Am 1. Januar 1973 in Kraft getreten (GS 16-86).